

A B T E I L U N G S O R D N U N G

der

Tennisabteilung des Turnverein Obing 1909 e.V (TV Obing) – Stand 30.03.2017

§ 1 Name u. Sitz

Die Tennisabteilung ist eine Unterabteilung des TV Obing mit Sitz in Obing und unterliegt deshalb dessen Satzung, Geschäftsordnung und evtl. weiteren Ordnungen.

§ 2 Zweck

Zweck der Abteilung ist insbesondere die Pflege des Tennissports, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit ihrer Mitglieder. Hierzu kommt die Abhaltung von Verbandsspielen, Turnieren und die Instandhaltung der Tennisplätze, der Umkleidekabinen, des Tennisheims und der Gerätehütte. Die Abteilung ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes im BLSV und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Tennisabteilung kann jeder werden, der bereits Mitglied des TV Obing ist oder mit dem Aufnahmeantrag seine Bereitschaft zum Beitritt zum TV Obing erklärt. Der Antrag ist an den Abteilungsleiter – Tennis – zu richten. Nicht volljährige Mitglieder haben die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten durch Unterschrift auf dem Antragsformular zu erbringen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Abteilungsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

3. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass diese Abteilungsordnung als verbindlich anerkannt wird.

4. Über die Höhe der Gebühren wird eine Gebührenordnung erstellt. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Gebühren bei Mitgliedschaftsbeendigung besteht nicht. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Abteilungsordnung und in § 9 dargelegt.

5. Die Mitglieder der Tennisabteilung gliedern sich in Erwachsene und Kindern und Jugendliche bis Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

6. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod

zu a) Der schriftlich der Abteilung zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des ersten Halbjahres oder zum Ende des zweiten Halbjahres eines Geschäftsjahres möglich.

zu b) Ein Mitglied kann aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Abteilungsordnung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz mehrmaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Desweiteren sind die Regelungen zum Ausschluss von Mitgliedern in § 5 der Vereinssatzung des TV Obing zu beachten

§ 4 Organe der Tennisabteilung

- a) Abteilungsleiter
- b) Abteilungsausschuss
- c) Abteilungsversammlung der Tennisabteilung

§ 5 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung und ist an Beschlüsse des Abteilungsausschusses gebunden.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellv. Abteilungsleiter.

§ 6 Abteilungsausschuss

Er besteht aus:

- a) Abteilungsleiter
- b) stellv. Abteilungsleiter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) stv. Sportwart
- g) Jugendwart
- h) stv. Jugendwart

Der Abteilungsausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Abteilungsausschusses im Amt. Die Aufgaben des Abteilungsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte der Abteilung. Entscheidungsbedürftige Angelegenheiten der Tennisabteilung werden vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Stimmenthaltungen sind möglich.

Der Ausschuss kann je nach Bedarf Mitglieder für besondere Aufgaben betrauen.

Ausschusssitzungen werden vom Abteilungsleiter einberufen.

§ 7 Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder der Tennisabteilung. Die Abteilungsversammlung beschließt über die Gebührenordnung auf der Grundlage eines Vorschlages des Abteilungsausschusses, die Entlastung des Abteilungsausschusses, dessen Wahl, über wesentliche Änderungen der Abteilungsordnung, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der jeweiligen Tagesordnung sind.

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich oder durch geeignete Bekanntgabe durch den Abteilungsleiter mit einer Frist von 14 Tagen. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, soweit die Vereinssatzung des TV Obing oder übergeordnete Rechte nichts anderes regeln.

Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist auf Verlangen eines Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Abteilungsausschusses einzuberufen.

§ 8 Spiel- und Platzordnung

1. Mitglieder können mit Gästen spielen. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese Stunden in die am Tennisheim ausgelegte Liste korrekt eingetragen werden; die Gebühren werden am Saisonende mit Lastschrift vom jeweiligen Mitglied eingezogen.

2. Die Abteilung behält sich vor, den Spielbetrieb der Verbandsrundenspiele, Turniere, Ranglistenspiele, sowie Trainerstunden bei Bedarf gesondert zu regeln.

3. Die zu spielenden Stunden werden wöchentlich in einem Buch oder in einer Tafel jeweils für eine volle Stunde voraus gesteckt. Eine weitere Stunde darf erst gesteckt werden, wenn die letzte Stunde abgespielt wurde.

4. Ist ein Mitglied verhindert die eingetragene oder gesteckte Stunde zu spielen, so darf ein anderes Mitglied 5 Minuten nach Stundenbeginn den Platz bespielen.

5. Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen und entsprechender Sportbekleidung bespielt werden.

6. Die Plätze sind nur dem Zweck entsprechend zu nutzen und nach jeder Stunde mit der vorgesehenen Vorrichtung abziehen. Der Platz und die Umkleidekabinen sind abzuschließen und so zu verlassen, dass sie jederzeit sauber sind.

§ 9 Gebührenordnung

1. Einmalige Aufnahmegebühr: Erwachsene € 130,--
Jugendliche € 54,--

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis 18 Jahre.

2. Jahresbeitrag: Erwachsene € 60,--
Jugendliche € 16,--

3. Arbeitsgeld: Erwachsene € 22,--
Jugendliche (14 – 18 Jahre) € 11,--
Kinder (bis 14 Jahre) € 6,--

4. Platzgebühren für Gäste:
Als Gast mit Vereinsmitglied pro Stunde € 5,--

Als Gäste ohne Vereinsmitglied
pro Platz (maximal 4 Personen) € 12,--

5. Flutlichtgebühren:
pro Platz und Stunde € 5,--